

THUR. LANDTAG POST
28.06.2022 08:01

16.19812022



DER PARITÄTISCHE Thüringen | OT Neudietendorf | Bergstraße 11
99192 Nesse-Apfelstädt

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Elisa Grahmann
Telefon: 036202-26130
Telefax: 036202-26234
E-Mail: egrahmann@paritaet-th.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: EGra

Neudietendorf, 23.06.20222

**Stellungnahme Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates
Thüringen – Reform des Staatsorganisationsrechts - Themenkomplex Volkseinwand**

Sehr geehrter Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur o.g. Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen bedanken. Mit diesem Schreiben übermitteln wir ihnen die Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Thüringen e.V.

Mit freundlichen Grüßen,

Steffen Richter
stellv. Landesgeschäftsführer

- Anlagen:
- Formblatt zur Datenerhebung
 - Stellungnahme

Der Paritätische Wohlfahrtsverband (Der Paritätische) Landesverband Thüringen e.V.

OT Neudietendorf
Bergstraße 11
99192 Nesse-Apfelstädt

Telefon: 036202 | 26-0
Telefax: 036202 | 26-234
E-Mail: info@paritaet-th.de
Web: www.paritaet-th.de

Landesgeschäftsführer:
Stefan Werner

Bank für Sozialwirtschaft Leipzig
IBAN: DE11 8602 0500 0003 5405 00
BIC: BFSWDE33LPZ

Amtsgericht: Erfurt
Registernummer: VR 160366
Steuer-Nr.: 156|141|07585

Direkte Demokratie hat positive gesellschafts- und verfassungspolitische Wirkungen, daher erachten wir es für sinnvoll, diese auf Landesebene zu stärken. Die im Gesetzesentwurf diesbezüglich beschriebenen Lösungen unterstützen wir größtenteils, möchten aber auf einige Punkte gesondert Stellung nehmen.

Nach wie vor, finden sich in Führungspositionen deutlich weniger Frauen als Männer. Es gibt in Deutschland lediglich in einem einzigen Bereich eine gesetzliche Geschlechterquote – auch Frauenquote genannt. Es handelt sich hierbei um die seit dem 1. Januar 2016 geltende gesetzliche Geschlechterquote von 30 Prozent für (neu zu besetzende) Aufsichtsratsposten großer börsennotierter und voll mitbestimmter Unternehmen. Mit dem Gesetz soll der Benachteiligung von Frauen bei der Besetzung von Führungspositionen entgegengewirkt werden. Dies befürworten wir auch bei der Aufstellung von Bewerber*innen zu Landtags- und Kommunalwahl und lehnen es daher ab, dass in der Verfassung eine solche Quotierung untersagt wird.

Bezugnehmend auf die Neufassung Art. 70 Abs. 3 möchten wir fragen, wie genau die Anforderungen ausgestaltet sollen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl des Ministerpräsidentenamtes steht. Aus unserer Sicht ist es hier notwendig, dies auch konkreter klarzustellen. Des Weiteren halten wir eine Bedenkzeit von 14 Tagen nicht zielführend, da sie aus unserer Sicht zu lang ist. Der Ernst der Lage sollte den Abgeordneten auch im Vorfeld bewusst sein und sich nicht erst durch diese lange Frist einstellen. In einer Demokratie müssen oft Kompromisse geschlossen werden. Das zur Entscheidungsfindung Diskussionen geführt werden, begrüßen wir. Jedoch ist dies aus unserer Sicht, sicherlich auch in einer kürzeren Zeit möglich. Falls es jedoch zu keiner eindeutigen Mehrheit für eine*n Kandidat*in kommt, bleibt bis zum Zeitpunkt von Neuwahlen der/ die aktuelle Ministerpräsident*in übergangsweise im Amt.

Eine Ergänzung der Verfassung um die Möglichkeit eines Volkseinwands, damit die Bevölkerung, Einwände gegen vom Landtag verabschiedete Gesetze noch vor deren Inkrafttreten geltend machen kann, begrüßen wir. Jedoch möchten wir an dieser Stelle den Vorschlag aus dem Gesetzesentwurf: Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Weiterer Aufbau der direkten Demokratie auf Landesebene, von Rot-Rot-Grün, aufgreifen und die Möglichkeit eines ein Bürgerbegehrens vorschlagen. Das Volk ist die Quelle der Staatsgewalt und der Bevölkerung soll es zukünftig ermöglicht werden, sich mehr an der Gesetzgebung zu beteiligen. Ein Bürgerbegehren würde dabei alle Bürger*innen des Freistaates einschließen, auch wenn sie nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben. Somit würde den im Freistaat lebenden Migrant*innen,

Bezüglich der Aufnahme einer Bestimmung in die Verfassung, die Freistaat und Bürger dazu aufruft, die Grundlagen unserer staatlichen Gemeinschaft zu verteidigen, beziehen wir folgendermaßen Stellung:

Demokratie lebt immer nur mit und vom aktiven Einsatz ihrer Bürger. Sie ist nicht selbstverständlich und muss immer wieder errungen, verteidigt und geschützt werden. Dies tut auch der Paritätische Landesverband Thüringen e.V., mit seinen über 350 Mitgliedsorganisationen. Darüber hinaus engagieren sich in Thüringen viele Bürger*innen, Initiativen und Organisationen, gefördert beispielsweise über das Thüringer Landesprogramm Denk Bunt, um für Menschenrechte und Demokratie einzustehen. Der Schutz der Menschenrechte ist bereits in der Verfassung des Freistaates Thüringen verankert. Daher fragen wir, was in diesem Zusammenhang konkret unter der Begrifflichkeit "Verteidigung" gemeint ist? Wir erachten es für wertvoll, die bereits bestehenden Förderprogramme auszubauen, um so den Initiativen, Organisationen und Projekten eine langfristige Perspektive zu bieten, auf dessen Basis die so wertvolle Arbeit für Demokratie und Menschenrechte bereits geleistet wird.

Zu den anderen Fragen/ Punkten nehmen wir keine Stellung.